

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/115 vom 6. November 2018

Sg Versicherungsgericht, 2018-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_115

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/115 du 6 novembre 2018

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/115 del 6 novembre 2018

Regeste

Art. 28 IVG: Prüfung des Rentenanspruchs. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens unter Berücksichtigung einer abweichenden Arbeitsfähigkeitsschätzung des Berichts einer beruflichen Abklärung. Durchführung des Einkommensvergleichs (Berücksichtigung eines Bonus als Lohnbestandteil bei der Festlegung des Valideneinkommens). Zusprache einer halben Rente in teilweiser Gutheissung der Beschwerde (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. November 2018, IV 2018/115). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_801/2018.

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente. Als Eventualantrag macht der Beschwerdeführer einen Anspruch auf berufliche Massnahmen geltend (vgl. act. G 1 S. 2). Angesichts dessen, dass die eingehende BEFAS-Abklärung keine Umschulungsmöglichkeiten oder Weiterbildungsoptionen für den Beschwerdeführer ergeben hat (vgl. IV-act. 203), kommen berufliche Massnahmen vorliegend jedoch nicht in Frage. Folglich ist die Rentenprüfung vorzunehmen. Sollte der Beschwerdeführer Interesse an einer Arbeitsvermittlung haben, steht es ihm offen, sich erneut an die IV-Stelle zu wenden.

E. 2

2.1 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (lit. c). Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes gemäss Art. 16 ATSG ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher die konkrete Arbeitsmarktlage nicht berücksichtigt (BGE 134 V 70 f. E.

4.2.1). Er umschliesst einerseits ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot von Stellen und der Nachfrage nach solchen. Andererseits bezeichnet er einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offenhält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 276 E. 4b; Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C_485/2014, E. 2.2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 3. Dezember 2003, I 349/01, mit Hinweisen). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen mit einem sozialen Entgegenkommen von Seiten des Arbeitgebers gerechnet werden kann (Urteil des Bundesgerichts vom 28. November 2014, 9C_485/2014, E. 2.2 mit Hinweis auf Urteil vom 29. August 2007, 9C_95/2007, E. 4.3).

2.2 Zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit ist die Verwaltung - und im Beschwerdefall das Gericht - auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es dabei, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4; BGE 115 V 134 E. 2). Im Weiteren sind die ärztlichen Aussagen eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen einer Person noch zugemutet werden können (BGE 115 V 134 E. 2). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten bzw. der Anamnese abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (zum Ganzen BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Zunächst gilt es demnach zu prüfen, ob der Beschwerdeführer wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. 3.2 Die Beschwerdegegnerin stützt sich für die Ablehnung des Rentenanspruchs vorwiegend auf das polydisziplinäre SMAB-Gutachten, welches dem Beschwerdeführer eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit attestiert (vgl. IV-act. 180 S. 17). Demgegenüber beruft sich der Beschwerdeführer in erster Linie auf den Bericht zur BEFAS-Abklärung, in welchem von einer 30%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen wird (vgl. IV-act. 203 S. 10 f.). 3.3 Das SMAB-Gutachten beruht auf eigenständigen Abklärungen. Die medizinischen Vorakten sowie die vom Beschwerdeführer beklagten Beschwerden sind berücksichtigt worden. Das Gutachten erscheint an sich nachvollziehbar, schlüssig und umfassend. Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen worden wären, liegen nicht vor (vgl. IV-act. 180). Soweit ersichtlich, bringt selbst der Beschwerdeführer, abgesehen von der Bemängelung der Arbeitsfähigkeitsschätzung, keine konkrete Kritik am Gutachten vor (vgl. act. G 1). Der Beweiswert des Gutachtens ist somit grundsätzlich gegeben. Allerdings wirft die stark von der gutachterlichen Beurteilung

abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzung der beruflichen Abklärungsstelle BEFAS, bei welcher auch ein Arzt mitgewirkt hat (vgl. IV-act. 203 S. 12), doch Fragezeichen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung des SMAB-Gutachtens auf, sodass an sich eine erneute Abklärung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers angezeigt sein könnte (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2008, 9C_833/2007, E. 3.3.2). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Diskrepanz der Arbeitsfähigkeitsschätzungen im vorliegenden Fall zu erheblichen Teilen auf die unterschiedlichen Zielsetzungen der Abklärungen zurückzuführen sein dürfte. Während bei einer medizinischen gutachterlichen Beurteilung die theoretische Arbeitsfähigkeit ermittelt wird, orientiert sich die berufliche Abklärung stärker an den Gegebenheiten des realen Arbeitsmarktes (vgl. BGE 107 V 20 E. 2b; vgl. ferner Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juli 2008, 9C_833/2007, E. 3.3.2). Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass im vorliegenden Fall auch erneute medizinische und berufliche Abklärungen unterschiedliche Ergebnisse hervorbringen und keine signifikant klarere Beurteilungsgrundlage schaffen würden. Angesichts des fortgeschrittenen Alters des Beschwerdeführers, des Interesses an einer nicht noch längeren Verfahrensdauer und des zweifelhaften Nutzens ergänzender Abklärungen, erscheint die Einholung weiterer Gutachten oder Abklärungsberichte als unverhältnismässig. Vielmehr ist ausgehend vom an sich nachvollziehbaren SMAB-Gutachten anzunehmen, dass der Beschwerdeführer unter theoretischen Bedingungen zwar möglicherweise eine Arbeitsfähigkeit von 100 % besitzt, jedoch angesichts der multiplen gesundheitlichen Einschränkungen bei der praktischen Verwertung seiner Leistungsfähigkeit doch etwas eingeschränkt ist, wie sich im Rahmen der BEFAS-Abklärung sowie des Einsatzprogramms bei O.____ gezeigt hat (vgl. IV-act. 141 und 203). Eine solche Annahme deckt sich auch mit der Angabe in der BEFAS-Abklärung, dass für den Beschwerdeführer eine Präsenzzeit von 100 % denkbar wäre, die Leistungsfähigkeit dabei jedoch eingeschränkt sei (vgl. IV-act. 203 S. 11). Auch Dr. M.____ hat in einem Bericht vom 5. Oktober 2010 angegeben, dass dem Beschwerdeführer eine adaptierte Tätigkeit zugemutet werden könne, jedoch gegebenenfalls mit einer Leistungseinbusse (vgl. IV-act. 118 S. 3 f.). Dass die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers auf dem allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt lediglich bei 30 % liegen sollte, wie in dem Bericht der BEFAS-Abklärung angenommen wird, erscheint jedoch ebenso wenig plausibel wie dass der Beschwerdeführer mit keinerlei Einschränkungen konfrontiert ist. Immerhin sind ihm laut BEFAS-Abklärungsbericht doch zahlreiche Aufgaben möglich gewesen, auch wenn er dabei teilweise Hilfe oder Pausen benötigt hat (vgl. IV-act. 203). Auch scheinen die vom Beschwerdeführer benötigten Toilettenpausen in der BEFAS-Abklärung im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit etwas überbewertet worden zu sein (vgl. IV-act. 203 S. 10 f.). Denn laut Angaben des Beschwerdeführers hat sich sein Bauchdruck durch eine laktosefreie Ernährung verbessert (vgl. IV-act. 180 S. 42). Zudem ist im BEFAS-Bericht festgehalten, dass sich die Durchfallproblematik allenfalls reduzieren lasse, wenn der Beschwerdeführer die Nahrung selbst bestimmen könne (vgl. IV-act. 203 S. 10 f.). Warum es dem Beschwerdeführer nicht möglich sein sollte, sich die Mahlzeiten bei einer beruflichen Tätigkeit selber zuzubereiten oder einzukaufen, ist nicht ersichtlich, zumal er dies laut eigenen Angaben aktuell tut (vgl. IV-act. 180 S. 28). Überdies weist der Beschwerdeführer auch in der Freizeit ein intaktes Funktionsniveau auf. Ihm ist es laut eigenen Angaben möglich, kürzere Strecken E-Bike zu fahren, soziale Kontakte zu pflegen, leichte Haushaltarbeiten zu verrichten, einzukaufen und als Hobby Uhren zu sammeln bzw. anzukaufen, zu verkaufen und zu tauschen, wobei er teilweise auch auf Flohmärkten unterwegs sei (vgl. IV-act. 180 S. 28, 42 und 53).

Insofern scheint die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung von 100 % in adaptierter Tätigkeit im Grundsatz nachvollziehbar, wobei aber unter Berücksichtigung insbesondere der Ergebnisse der BEFAS-Abklärung von einer gewissen Verlangsamung bzw. Schwerfälligkeit in der Arbeitsverrichtung und somit einem deutlichen Konkurrenznachteil gegenüber anderen Arbeitnehmenden auszugehen ist. Diesem Umstand ist im Rahmen des Tabellenlohnabzugs Rechnung zu tragen (vgl. nachfolgende E. 4.5).

E. 4

4.1 Ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit sind die erwerblichen Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen zu beurteilen. Gemäss Art. 16 ATSG wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 4.2 Massgebend für den Einkommensvergleich sind grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs (vgl. BGE 129 V 222). Die vorliegend zu beurteilende Wiederanmeldung hat der Beschwerdeführer am 30. August 2012 bei der IV-Stelle eingereicht (vgl. IV-act. 23). Der früheste Beginn eines allfälligen Rentenanspruchs im Sinne von Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG wäre somit der 1. Februar 2013. Das Wartejahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG ist zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht verstrichen gewesen, sofern man den Beginn der Arbeitsunfähigkeit auf den 4. September 2012 legt. Ein Abstellen auf dieses Datum erscheint sinnvoll, da die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit ab diesem Datum ausgewiesen ist (vgl. IV-act. 36 S. 4 und 26 S. 1; Fremdakten, act. 4 S. 3). Unter Berücksichtigung des Wartejahres fällt der frühestmögliche Rentenbeginn auf den 1. September 2013 (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 29 Abs. 3 IVG;). Für den Einkommensvergleich massgebend ist somit das Jahr 2013. 4.3 Für die Bestimmung des Valideneinkommens ist in der Regel auf den zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung angepassten Verdienst abzustellen (BGE 135 V 59 E. 3.1). Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen gestützt auf die Angaben der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers aus dem Jahr 2012 ermittelt und ist dabei auf einen jährlichen Verdienst von Fr. 98'800.-- gekommen, wobei sie diesen in einem nächsten Schritt noch der Teuerung angepasst hat (vgl. IV-act. 215). Der Beschwerdeführer wendet zu Recht ein, dass von einem höheren Validenlohn auszugehen sei (vgl. act. G 6 S. 3). Denn aus den Angaben und eingereichten Unterlagen der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers geht hervor, dass er neben seinem monatlichen Lohn in den Jahren 2008 bis 2010 jeweils noch einen jährlichen Bonus von Fr. 2'000.-- (vgl. IV-act. 6 S. 3 und 36 S. 8) und in den Jahren 2011 und 2012 von Fr. 3'000.-- erhalten hat (vgl. IV-act. 36 S. 9 f.). Demnach ist davon auszugehen, dass der Bonus zu einer Art Lohnbestandteil geworden ist. Folglich ist von einem jährlichen Valideneinkommen von Fr. 101'800.-- auszugehen. Zur Berechnung der dem Beschwerdeführer während der BEFAS-Abklärung auszurichtenden Taggelder ist die IV ebenfalls von diesem Gehalt ausgegangen (vgl. IV-act. 193 S. 1). Unter Anpassung um 0.8 % an die Teuerung bis zum Jahr 2013 (vgl. LSE-Tabelle T 39) resultiert ein jährliches Valideneinkommen von Fr. 102'614.40. 4.4 Zur Ermittlung des Invalideneinkommens kann auf die Tabelle TA 1 der LSE 2014 abgestellt werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (vgl. act. 224) ist allerdings nicht vom Tabellenlohn für die im Kompetenzniveau 2 beschäftigten Männer auszugehen. Vielmehr ist auf das

Kompetenzniveau 1 abzustellen, da dem Beschwerdeführer entsprechend der BEFAS-Abklärung keine Umschulungsmöglichkeit offensteht (vgl. IV-act. 203 S. 10 f.). Ohne entsprechende Umschulung oder Weiterbildung kann nicht ohne weiteres angenommen werden, der Beschwerdeführer könne ein dem Kompetenzniveau 2 entsprechendes Gehalt verdienen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er ohne weitere Ausbildung lediglich einfache Hilfsarbeitertätigkeiten aus dem Kompetenzniveau 1 verrichten können, zumal er entsprechend der BEFAS-Abklärung gerade keine besonderen Fähigkeiten für Bürojobs mitzubringen scheint (vgl. IV-act. 203 S. 7 f.). Für die im Kompetenzniveau 1 im Hilfsarbeiterbereich beschäftigten Männer ergibt sich unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden und hochindexiert auf das Jahr 2013 ein Jahreslohn von Fr. 65'654.-- (vgl. Anhang 2 der IVG-Gesetzesausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2018).

4.5 Schliesslich rechtfertigt sich im vorliegenden Fall, wie bereits erwähnt, die Vornahme eines Tabellenlohnabzugs. Denn aufgrund der BEFAS-Abklärung ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der praktischen Verwertbarkeit seiner Restarbeitsfähigkeit doch mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert ist, welchen im medizinischen Gutachten nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist. Insbesondere aufgrund des reduzierten Belastbarkeitsprofils, der verlangsamten Arbeitsweise und der häufigeren Pausen wird dem Beschwerdeführer auf dem Arbeitsmarkt ein nicht zu unterschätzender Konkurrenznachteil gegenüber anderen Arbeitnehmenden erwachsen, sodass mit einer geringeren Entlohnung zu rechnen ist. Überdies wird dem Beschwerdeführer, welcher im Rahmen der BEFAS-Abklärung als Grobmotoriker beschrieben worden ist (vgl. IV-act. 203 S. 8), die Ausübung einer feinmotorischen, körperlich leichten Tätigkeit ohnehin eher schwerfallen. Daher erscheint vorliegend ein Tabellenlohnabzug von 25 % als angemessen. Demnach resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 49'240.50.

4.6 Stellt man dem hypothetischen Valideneinkommen von Fr. 102'614.40 ein Invalideneinkommen von Fr. 49'240.50 gegenüber, so resultiert eine Erwerbseinbusse von gerundet 53'373.90 und ein Invaliditätsgrad von gerundet 52 %. Folglich besteht ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2018 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab dem 1. September 2013 eine halbe Invalidenrente auszurichten.

5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm zurückzuerstatten.

5.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2018 aufgehoben und dem Beschwerdeführer rückwirkend ab dem 1.

September 2013 eine halbe Invalidenrente zugesprochen; zur Festsetzung des Rentenbetrages wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.